

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (22) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/56 „Prymscher Hang“

(22)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/56 „Prymscher Hang“**

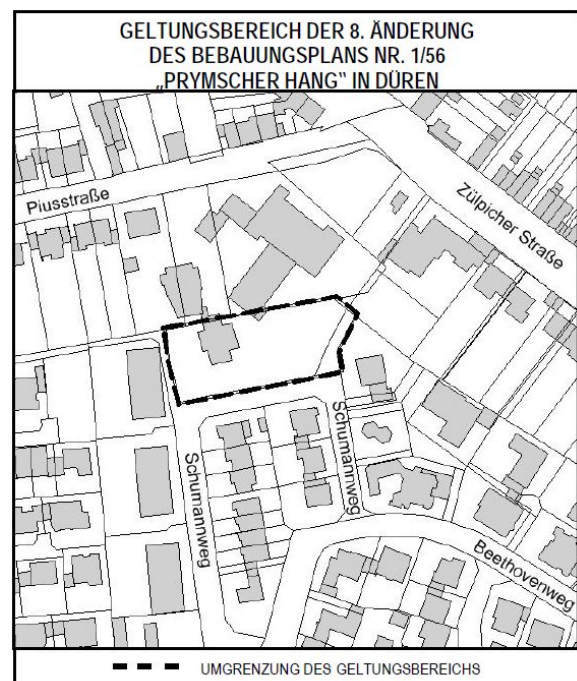
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 22.10.2015 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung – in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/56 „Prymscher Hang“ in Düren für den Bereich nördlich des Schumannweges aufzustellen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet. Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf in ein reines Wohngebiet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 8. Änderung des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Anordnung der öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Düren, den 13.3.2016

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

---

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.